

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von pauschal 15,00 €/Monat.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15,00 Euro pauschal pro Monat erbracht.

Die Leistung kann individuell zur Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Schwimmverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- Freizeiten (z. B. Ferienspiele, Vereinsfreizeiten)

Weitere tatsächliche Aufwendungen (z.B. für Sportschuhe/Sportgeräte), soweit sie im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität entstanden sind, können berücksichtigt werden, soweit es nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen aus der monatlichen Pauschale oder dem Regelbedarf zu bestreiten.

Ausgenommen sind ausdrücklich Gebühren von privaten Anbietern in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit wie z.B. von privaten Fitnessstudios sowie die Kosten von privat durchgeführten Freizeitaktivitäten.

Wie funktioniert das?

Gegen Nachweis einer tatsächlichen Teilhabeaktivität des Kindes/ Jugendlichen erfolgt eine Zahlung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von pauschal 15,00 € monatlich je Kind an die Eltern. Dieser Betrag wird zusammen mit der SGB II- Leistung überwiesen. Die Beitragszahlung an den z.B. Sportverein ist von den Eltern selbst zu veranlassen. Sollte der Betrag für die gewählte Teilhabeaktivität weniger als 15,00 € betragen, verbleibt ein ggf. nicht benötigter Restbetrag bei den Eltern.

Nachweise (z.B. Kontoauszug) über die Verwendung der Teilhabeleistung sind aufzubewahren und auf Verlangen des Kommunalen Jobcenters vorzulegen.